

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der AIT GmbH - Serviceleistungen

(Version Mai 2026)

### § 1. Geltungsbereich

Die AGB gelten für Verträge mit unserem Vertragspartner (nachfolgend „Abnehmer“ genannt) über die Wartung, das Monitoring, Instandhaltung und Reparatur von Fluidenenergiemaschinen und die dazugehörige Peripherie (nachfolgend „Serviceleistung“). Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Abnehmers erkennen wir nicht an. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

### § 2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Die Bestellung der Serviceleistungen durch den Abnehmer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus unserem freibleibenden Angebot nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot des Abnehmers innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

Die Annahme des Angebots erfolgt durch Auftragsbestätigung.

### § 3. Leistungserbringung

Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Abnehmers eines oder mehrerer Unterauftragnehmer zu bedienen.

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungen wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistungspflichten um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignisse höherer Gewalt sind alle betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit in Kauf zu nehmen sind. Hierzu zählen auch Arbeitskämpfe, soweit sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren. Gleiches gilt, soweit die Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Abnehmers verursacht ist. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über Eintritt, Dauer und alle weiteren für das Leistungsverhältnis wichtigen Umstände informieren.

Dauert eine Unterbrechung länger als einen Monat, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen.

Die Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben unberührt.

## § 4. Preise, Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise sind Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.

Kommt es nach Vertragsschluss zu einer Steigerung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises für Serviceleistungen, die später als 3 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, werden wir zum Ausgleich der Preissteigerung den Preis nach billigem Ermessen anpassen. Gleiches gilt bei einer Senkung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten. Maßgebend ist eine additive Gesamtbetrachtung der Kosten, sodass Kostensteigerungen in einem Bereich auch durch Kostensenkungen im anderen Bereich ausgeglichen werden können. Die getroffene Preisanpassung ist nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird. Der Abnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung für die Serviceleistung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit ab Vertragsschluss nicht unerheblich übersteigt.

Die Vergütung ist fällig und zu zahlen ohne Abzüge oder Skonto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Abnehmer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Die Zahlung darf zudem nur zurückgehalten werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Einschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Gegenansprüche, die mit den Ansprüchen von uns in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (Hauptleistungspflichten und alle sonstigen vertraglichen Pflichten).

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

## § 5 Haftung

Wir haften auf Schadensersatz

- a) aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch wenn diese durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird,
- b) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden,

- c) bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von uns oder unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden,
- d) bei fahrlässiger Verletzung einer uns obliegenden Verkehrssicherungspflicht,
- e) soweit eine gesetzliche Pflichtversicherung auf unserer Seite besteht, die den eingetretenen Schaden abdeckt.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung übernommen haben.

Die Bestimmungen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

Die vorstehende Begrenzung der Haftung gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 6 Verjährung

Manglersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Fälle des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung übernommen haben. An die Stelle der Verjährung nach Satz 1 tritt in diesen Fällen die gesetzliche Verjährungsfrist.

Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn wir nach § 5 wegen eines Mangels auf Schadensersatz haften.

## § 7 Vertraulichkeit

An den von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Hilfsmitteln, Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen, Mehrheiten von Datensätzen (auch soweit sie aus verschiedenen Aufträgen herrühren) und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich gemacht werden, noch dürfen sie bekanntgegeben oder selbst oder durch Dritte genutzt, noch vervielfältigt werden. Der Abnehmer hat sie und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben.

Verträge auf Grundlage unserer Angebote und Kostenvoranschläge sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten bestimmt sich nach unserem Sitz in Hemsbünde, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers zu erheben.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bedingungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages von der Unwirksamkeit Kenntnis gehabt hätten.